

## Jugendarbeitsschutz

Jugendliche haben wenig Erfahrung. Ihr Bewusstsein für Gefahren ist noch nicht vollständig ausgebildet und sie sind rein physisch weniger leistungsfähig als Erwachsene. Dazu kommt die psychosoziale Belastung durch die Pubertät, die Identitätsfindung sowie die Ablösung vom Elternhaus. Dies führt zu mehr Berufsunfällen und häufigen mit der Arbeit zusammenhängenden gesundheitlichen Problemen. Mit der Jugendarbeitsschutzverordnung soll die Gesundheit der jugendlichen Arbeitnehmenden bis zum vollendeten 18. Altersjahr besser geschützt und ihre Sicherheit verbessert werden. Dabei gelten folgende Hauptaspekte:

- Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.  
(Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI kann jedoch mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO für Jugendliche ab 15 Jahren in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vorsehen.)
- Altersabhängig sind gewisse Tätigkeiten und Arbeitszeiten erlaubt (vergleiche Tabelle).
- Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind über alle Gefährdungen und notwendigen Massnahmen zu informieren.
- Jugendliche müssen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz besonders sorgfältig instruiert werden. Betriebliche Vorschriften und Empfehlungen sind beim Eintritt in den Betrieb schriftlich abzugeben und zu erläutern.

## Was ist im Betrieb zu tun?

Überprüfen Sie die Situation:

- Beschäftigt ihr Betrieb Lernende, Arbeitnehmende bis zum vollendeten 18. Altersjahr oder jugendliche Ferienaushilfen?
- Werden diese nur mit den erlaubten Tätigkeiten beauftragt (siehe Tabelle)?
  - Liste der kritischen Arbeitsbereiche und -tätigkeiten erstellen
  - Vorgesetzte informieren
- Werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Gefährdungen und notwendigen Massnahmen informiert?
  - Erstellen eines Musterschreibens zuhanden der Eltern und Erziehungsberechtigten
  - Information aller Eltern und Erziehungsberechtigten von Jugendlichen
- Werden die Jugendlichen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz instruiert?
  - Erstellen von Instruktionsunterlagen sowie Mustervorschriften und Empfehlungen zuhanden der Jugendlichen
  - Abgabe der Unterlagen und Durchführen der Instruktionen mit Schulungsnachweis und Unterschrift

## Altersgrenzen und Arbeitszeiten – Übersicht

Alter	Erlaubte Tätigkeiten	Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit	Besonderheiten
15-18 Jahre	Generelle Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher ⇒ innerhalb oder ausserhalb der Lehre	Tägliche Arbeitszeit: Nicht länger als die andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden; höchstens 9 Std. pro Tag <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 16 Jahre: maximal bis 20 Uhr</li> <li>• Ab 16 Jahre: maximal bis 22 Uhr</li> <li>• Vor Berufsschultagen: maximal bis 20 Uhr</li> <li>• Mindestens 12 Std. Ruhezeit pro Tag</li> <li>• 45 bzw. 50 Std. wöchentliche Höchstarbeitszeit</li> </ul>	Bei vorzeitiger Schulentlassung: Beginn der Lehre mit Bewilligung der kantonalen Behörde bereits ab 14 Jahren möglich.
ab 13 Jahren	Leichte Arbeiten (z.B. Ferienjobs, Schnupperlehren, kleine Erledigungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Schulzeit: 3 Stunden pro Tag, 9 Std. pro Woche</li> <li>• In den Ferien und in Berufswahlpraktika: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 8 Std. pro Tag, 40 Std. pro Woche, jeweils zwischen 6 und 18 Uhr</li> <li>○ Max. die halbe Dauer der Schulferien</li> <li>○ Berufswahlpraktika maximal 2 Wochen</li> </ul> </li> </ul>	Die Beschäftigung darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.
0 – 15 Jahre	Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung ⇒ Meldepflicht des Arbeitgebers	bis 13 Jahre: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche  Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Schulzeit: 3 Std. pro Tag, 9 Std. pro Woche</li> <li>• In den Ferien: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 8 Std. pro Tag, 40 Std. pro Woche, jeweils zwischen 6 und 18 Uhr</li> <li>○ Max. die halbe Dauer der Schulferien</li> </ul> </li> </ul>	Die Beschäftigung darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.